Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1904. Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung, betreffend auf Sicht zahlbare Zahlungsanweisungen auf die Gouvernements-Hauptkasse in Daressalam durch die Legationskasse in Berlin S. 275. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs S. 275. — Personalien S. 276.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 277. — Patriotische Gaben S. 278. — Deutsch-Ostafrika: Die Neuordnung des Münzwesens in Deutsch-Ostafrika S. 278. — Handel am Viktoria-Nyanza S. 286. — Kamerun: Bericht des Oberst Mueller über die Bakoko-Expedition S. 286. — Bericht des Residenten Hauptmanns Thierry über Adamaua S. 288. — Togo: Überführung der Gebeine des Stabsarztes Dr. Wolf S. 290. — Wissenschaftliche Sammlung S. 290. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand S. 290. — Marshall-Inseln: Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft S. 292. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 293. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Verkehrsnachrichten aus Britisch-Ostafrika S. 294. — Verschiedene Mitteilungen: Deutsch-koloniale Baumwoll-Unternehmungen 1903/1904 S. 294. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 296. — Jahresbericht der Handelskammer in Barmen S. 297. — Literatur S. 297. — Literatur-Verzeichnis S. 299. — Verkehrs-Nachrichten S. 299.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung.

Die Legationskasse zu Berlin verabfolgt vom 1. Mai d. Js. an auf Sicht zahlbare Zahlungsanweisungen auf die Gouvernements-Hauptkasse in Daressalam, die auf deutsch-ostafrikanisches Landesgeld im Betrage von mindestens 10 000 Rupien lauten, gegen Einzahlungen in deutscher Reichswährung, und zwar bis auf weiteres zum Kurse von 134,25 Mark für 100 Rupien. Die Anweisungen werden auf den Namen ausgestellt, sind aber durch Indossement übertragbar.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 25. Februar 1904.

Nachdem die durch Verordnung vom 18. Mai und 18. Juni v. Js. vorläufig in Kraft gesetzte Beibehaltung der früheren Zollsätze auf Kaffee, Vieh und Zündhölzer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs seitens des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) genehmigt worden ist, wird der Zolltarif vom 31. Januar 1903 nunmehr, wie folgt, abgeändert:

1. Tarifnummer A Ia erhält folgende Fassung:
   A. Ia 1. Kaffee, Kaffeesurrogate brutto 1 kg 0,20 Mark,
   A. Ia 2. Kakao, brutto 1 kg 0,30 Mark.
2. Bei Abteilung A. V. tritt hinzu:
   A. V. c. Zündhölzer brutto 1 kg 0,50 Pfg.
3. Bei Tarifnummer B 1, weibliches Rindvieh, ist der Zollsatz von 50 Mark in „1 Stück 20 Mark", bei Tarifnummer B 2, weibliches Kleinvieh, der Zollsatz von 5 Mark in „1 Stück 2 Mark", abzuändern.

Windhuk, den 25. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.